

geächtet und der neue König wie alle seine Nachfolger gegen jeden Angriff durch feierliche Verkündung des Anathema gegen alle Empörer und Verschwörer geschützt. Die Sorge für das Heil und die Erhaltung des Reiches und Volkes der Gothen und die Sicherheit der königlichen Gewalt — *patriae salus, gentis Gothorum status, incolumitas regiae potestatis*, diese und ähnliche Wendungen kehren von jetzt an immer wieder — ist der Titel, unter dem das Concil die Gesetzgebung in den höchsten staatsrechtlichen Fragen übt oder, je nach der Machtstellung der königlichen Gewalt, der König mittels der Concilien übt. So haben nach dem IV. Concil von Toledo auch das V. und VI. unter Chintila, das VII. unter Chindasvind, das VIII. unter Reccessvind Bestimmungen gegen Landflüchtige und Hochverräther erlassen. Das IV. Concil von Toledo hatte allgemein die Usurpation des Thrones verboten. Die beiden folgenden, V. c. 3. VI. c. 17, stellten die Erfordernisse einer rechtmässigen Besetzung des Thrones fest, und das VIII. fügte weitere Bestimmungen über die Königswahl hinzu. Conc. Tol. V. c. 2 und VI. c. 16 schützten die Kinder des Königs nach dessen Tode im Besitz des von jenem ihnen übereigneten oder hinterlassenen Gutes, während auf dem VIII. Concil der Versuch gemacht wurde, das Privatgut des Königs vom Krongut rechtlich zu sondern.

Ausser diesen und verwandten Angelegenheiten aber zogen die Concilien alle solche Dinge in den Kreis ihrer Berathungen, welche die Kirche angingen, und zwar nicht nur die eigentlich geistlichen und inneren kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch solche, welche die rechtlichen Beziehungen der Kirchen zu andern Personen betrafen. Wir finden im Interesse der Kirche getroffene Bestimmungen der Concilien, welche tief in die privatrechtlichen Verhältnisse weltlicher Personen eingriffen, so die des IX. Concils von Toledo über die von Geistlichen erzeugten Kinder, die ihre Eltern nicht beerben und der Kirche vernechtet werden sollen, c. 10, und über die Freigelassenen der Kirche, c. 11 ff.

Einzelne solcher weltliches Recht betreffenden Bestimmungen sind auch durch selbständige weltliche Gesetze geregelt, die dann erst den Concilienschlüssen zu Grunde gelegt sind. So sind die Bestimmungen des *Decretum* und des Canon 10 des VIII. Concils von Toledo über das Privatgut des Königs und das Krongut, sowie über die Königswahl im Anschluss an die *Lex Reccessvinds* II, 1, 5 entstanden,